

**Ordentliche Hauptversammlung der  
Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft**

**am 25. Juli 2024**

**Gemeinsamer Bericht**

**des Vorstands der Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft**

**und**

**der Geschäftsführung der Heidelberger Druckmaschinen Sales & Service  
Management GmbH (ehem. Heidelberger Druckmaschinen 1. Verwaltungs-  
GmbH)**

**gemäß § 293a AktG**

**über den Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags zwischen Heidelberger  
Druckmaschinen Aktiengesellschaft und Heidelberger Druckmaschinen Sales  
& Service Management GmbH**

**I. Allgemeines**

Die Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft mit Sitz in Heidelberg (nachfolgend „**Heidelberger Druck**“) und die Heidelberger Druckmaschinen Sales & Service Management GmbH mit Sitz in Walldorf (nachfolgend „**HSS**“), eine unmittelbare 100-prozentige Tochtergesellschaft der Heidelberger Druck, haben einen Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend „**Vertrag**“) abgeschlossen, in dem die HSS sich zur Abführung ihres ganzen Gewinns an Heidelberger Druck verpflichtet. Heidelberger Druck wiederum verpflichtet sich gegenüber HSS zur Verlustübernahme.

Der Vorstand der Heidelberger Druck und die Geschäftsführung der HSS erstatten über den Abschluss des Vertrags gemeinsam den nachfolgenden Bericht gemäß § 293a AktG, der ebenso wie die übrigen Bestimmungen der §§ 293 ff. AktG auch auf Gewinnabführungsverträge mit einer abhängigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung grundsätzlich Anwendung findet.

## **II. Parteien**

Parteien des Vertrags sind Heidelberger Druck und HSS.

### **1. Heidelberger Druck**

Heidelberger Druck ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Heidelberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 330004. Heidelberger Druck beschäftigt insgesamt rund 4.359 Mitarbeiter weltweit und erwirtschaftete im Berichtsjahr 2023/2024 einen Konzernumsatz von rund EUR 2,4 Mrd. Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung, der Vertrieb von und der Handel mit Druckmaschinen sowie anderen Erzeugnissen der Print Medien Industrie sowie die Erbringung von Dienst- und Beratungsleistungen, die sich darauf beziehen. Der Gegenstand des Unternehmens umfasst ferner auch andere Erzeugnisse sowie Dienst- und Beratungsleistungen auf dem Gebiet des Maschinenbaus, der Elektronik und Elektrotechnik sowie der Metallindustrie. Die Heidelberger Druck ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Geschäftszweckes erforderlich oder zweckmäßig erscheinen. Insbesondere ist sie berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, sowie im In- und Ausland Unternehmen zu gründen, zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.

Geschäftsjahr der Heidelberger Druck ist der Zeitraum vom 1. April bis zum 31. März.

### **2. HSS**

HSS ist eine im Januar 2024 gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Walldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 749911. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR. Geschäftsjahr der HSS ist der Zeitraum vom 1. April bis zum 31. März. Alleinige Gesellschafterin der HSS ist die Heidelberger Druck.

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, der Erwerb und das Halten von Beteiligungen an im In- und Ausland aktiven Gesellschaften, die Produkte der graphischen Industrie, insbesondere Produkte der Marke "HEIDELBERG", vertreiben und/oder Serviceleistungen und Schulungen im Zusammenhang mit solchen Produkten erbringen, oder solche entwickeln, herstellen oder vertreiben, sowie die Erbringung von allen mit dem Unternehmensgegenstand zusammenhängenden Dienstleistungen. Die Gesellschaft wird insbesondere Dienstleistungen betreffend die Steuerung und die Unterstützung des Vertriebs und Marketings sowie generell Serviceleistungen an verbundene Unternehmen erbringen.

Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art bzw. Beteiligungen an solchen Unternehmen erwerben, halten und veräußern, und zwar auch als persönlich haftende Gesellschafterin. Die Gesellschaft darf im In- und Ausland Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma errichten.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

HSS beschäftigt derzeit keine Mitarbeiter. Bis zum 31.03.2024 hatte HSS noch keine Geschäftstätigkeit aufgenommen. Die Gesellschaft wird seit der Gründung im Geschäftsjahr 2023/2024 in den Konzernabschluss der Heidelberger Druckmaschinen einbezogen. Es ist beabsichtigt, dass die HSS ab voraussichtlich 1. Juli 2024 als Zwischenholding für verschiedene in- und ausländische Tochtergesellschaften der Heidelberger Druck fungiert und entsprechend direkte und indirekte Beteiligungen an mehreren Gesellschaften der Heidelberger Druck-Gruppe an die HSS übertragen werden. Neben der Holdingfunktion soll die HSS insbesondere Services für die Vertriebs- und Servicegesellschaften des Konzerns erbringen und deren Steuerung bündeln.

### **III. Vereinbarung zum Gewinnabführungsvertrag**

#### **1. Abschluss und Wirksamwerden des Vertrags**

Heidelberger Druck und HSS haben am 26. April/2. Mai 2024 einen Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Zur Wirksamkeit dieses Vertrags ist die Zustimmung der Hauptversammlung der Heidelberger Druck erforderlich. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Heidelberger Druck schlagen daher der für den 25. Juli 2024 vorgesehenen Hauptversammlung vor, dem Vertrag in der der Hauptversammlung vorgelegten Fassung mit Unterschrift vom 26. April/2. Mai 2024 zuzustimmen.

Des Weiteren bedarf der Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der HSS. Diese hat dem Vertrag am 2. Mai 2024 zugestimmt.

Zu seiner Wirksamkeit bedarf der Vertrag schließlich gemäß § 294 Abs. 2 AktG der Eintragung in das Handelsregister der HSS. Aufgrund der vorgesehenen Rückwirkung des Gewinnabführungsvertrags gilt dieser also ab dem Geschäftsjahr der HSS, in dem der Gewinnabführungsvertrag durch Eintragung in das Handelsregister wirksam wird, also voraussichtlich ab 1. April 2024.

#### **2. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Vertrags**

Ziel des Vertrags ist die Begründung einer ertragsteuerlichen, also einer körperschaftsteuerlichen und einer gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen Heidelberger Druck und HSS.

Mit Hilfe eines solchen Organschaftsverhältnisses ist es zunächst möglich, Gewinne und Verluste der HSS als Organgesellschaft unmittelbar Heidelberger Druck als Organträgerin steuerrechtlich zuzurechnen und so die steuerliche Aufstellung der beiden Gesellschaften zu optimieren. Für HSS ergeben sich aus dem Vertrag, neben positiven Auswirkungen aus der geschäftlichen Integration, insbesondere Vorteile durch die finanzielle Absicherung, da Heidelberger Druck verpflichtet ist,

möglicherweise entstehende Verluste auszugleichen. Die Verpflichtung zur Abführung der Gewinne wird voraussichtlich keine beachtlichen Auswirkungen haben, da Heidelberger Druck als alleinige Gesellschafterin ohnehin den vollen Gewinn beanspruchen kann.

Für Heidelberger Druck ergibt sich aus dem Vertrag die Pflicht zur Übernahme von Verlusten der HSS. Darüber hinaus ergeben sich für die Aktionäre der Heidelberger Druck keine besonderen Folgen, insbesondere sind weder Ausgleichs- noch Abfindungszahlungen für außenstehende Gesellschafter im Sinne der §§ 304, 305 AktG geschuldet. Es ist beabsichtigt, dass die HSS als herrschendes Unternehmen mit ihren deutschen Tochtergesellschaften als abhängigen Gesellschaften Unternehmensverträge abschließt, unter denen diese Tochtergesellschaften ihren Gewinn an die HSS abzuführen haben und die HSS ggf. zum Ausgleich etwaiger Jahresfehlbeträge dieser Tochtergesellschaften verpflichtet ist. Entsprechende Unternehmensverträge bestehen bis zum Wirksamwerden der konzerninternen Reorganisation noch zwischen der Heidelberger Druck und den betreffenden Tochtergesellschaften, so dass sich durch den Abschluss dieses Vertrages aus Sicht der Aktionäre der Heidelberger Druck keine Änderung ergibt.

### **3. Erläuterungen der Regelungen im Einzelnen**

#### **a. § 1 Gewinnabführung**

§ 1 des Vertrags regelt die Pflicht der HSS, ihren ganzen Gewinn entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an Heidelberger Druck als herrschende Gesellschaft abzuführen. Die Regelung orientiert sich an dem gesetzlichen Leitbild des § 301 AktG. Die Gewinnabführung ist zentrale Voraussetzung für die ertragssteuerliche Organschaft und ermöglicht die Verrechnung der steuerlichen Ergebnisse der organschaftlich verbundenen Unternehmen.

§ 1 Abs. 2 des Vertrags bestimmt, dass während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen auf Verlangen der

Heidelberger Druck von HSS aufzulösen und als Gewinn abzuführen sind. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, oder von Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen. HSS kann gemäß § 1 Abs. 3 des Vertrags mit Zustimmung der Heidelberger Druck Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, wenn und soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Gemäß § 1 Abs. 4 des Vertrags entsteht der Anspruch auf Gewinnabführung zum Ende des Geschäftsjahres der HSS. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

#### **b. § 2 Verlustübernahme**

§ 2 des Vertrags regelt die vertragliche Verlustübernahmepflicht der Heidelberger Druck, indem ausdrücklich auf die Vorschrift des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verwiesen wird. Danach verpflichtet sich Heidelberger Druck gegenüber HSS für die Dauer des Vertrags zur Verlustübernahme. Die Verlustausgleichspflicht besteht nicht, soweit der Jahresfehlbetrag dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen i.S.v. § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Dauer des Gewinnabführungsvertrags in diese eingestellt wurden. In entsprechender Anwendung von § 302 Abs. 3 AktG kann HSS auf den Anspruch auf Verlustausgleich grundsätzlich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs bekannt gemacht worden ist, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Nach § 302 Abs. 4 AktG verjähren die Ansprüche von HSS in zehn Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist. Die Verlustausgleichspflicht stellt sicher, dass sich das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrags vorhandene bilanzielle Eigenkapital der HSS während der Vertragsdauer nicht vermindert. Die Verlustausgleichspflicht dient der

Sicherung der vermögensrechtlichen Interessen der HSS und ihrer Gläubiger für die Dauer des Bestehens des Gewinnabführungsvertrags.

### **c. § 3 Wirksamwerden und Dauer**

In § 3 des Vertrags sind der Beginn, die Dauer und das Wirksamwerden des Vertrags geregelt. Gemäß § 3 Abs. 1 wird der Vertrag mit seiner Eintragung in das Handelsregister der HSS wirksam. Der Vertrag gilt rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der HSS, in dem der Vertrag in das Handelsregister der HSS eingetragen wird.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 wird der Vertrag für eine Mindestvertragsdauer von fünf Zeitjahren, gerechnet ab dem Beginn seiner Geltung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 fest geschlossen. Sofern diese fünf Zeitjahre während eines laufenden Geschäftsjahres der HSS enden, verlängert sich die Mindestvertragsdauer nach § 3 Abs. 2 Satz 2 bis zum Ablauf dieses Geschäftsjahres. Der Vertrag setzt sich danach auf unbestimmte Zeit fort, sofern er nicht unter Beachtung der vorstehenden Mindestvertragsdauer mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt wird. Die Mindestlaufzeit von fünf Jahren ist eine Grundvoraussetzung für die Anerkennung der angestrebten ertragsteuerlichen Organschaft (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG i.V.m. § 17 Abs. 1 KStG).

Voraussetzung für die Anerkennung einer ertragsteuerlichen Organschaft ist neben der Mindestlaufzeit des Vertrags von fünf Jahren (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG i.V.m. § 17 Abs. 1 KStG) u. a., dass die HSS als abhängige Gesellschaft finanziell in die Heidelberger Druck als herrschende Gesellschaft dergestalt eingegliedert ist, dass der herrschenden Gesellschaft vom Beginn des Wirtschaftsjahres ununterbrochen die Mehrheit der Stimmrechte an der abhängigen Gesellschaft zusteht. Des Weiteren muss der Gewinnabführungsvertrag während seiner Laufzeit auch tatsächlich durchgeführt werden.

Ungeachtet des Ausschlusses des ordentlichen Kündigungsrechts während der Mindestlaufzeit kann der Vertrag gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Das Kündigungsrecht aus wichtigem

Grund besteht kraft Gesetzes und kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt grundsätzlich immer dann vor, wenn unter Abwägung aller Umstände der kündigenden Partei eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses billigerweise nicht zugemutet werden kann.

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 des Vertrags liegt ein wichtiger Grund insbesondere auch dann vor, wenn Heidelberger Druck nicht mehr mit der Mehrheit der Stimmrechte an HSS beteiligt ist, Heidelberger Druck die Anteile an HSS veräußert oder einbringt, Heidelberger Druck oder HSS verschmolzen, gespalten oder liquidiert werden oder an HSS i. S. d. § 307 AktG erstmals ein außenstehender Gesellschafter beteiligt wird.

Eine Kündigung des Gewinnabführungsvertrags vor Ablauf der gesetzlichen Mindestlaufzeit gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG i.V.m. § 17 Abs. 1 KStG führt grundsätzlich zur steuerlichen Nichtanerkennung der Organschaft von Beginn an, es sei denn, es liegt ein steuerlich anerkannter wichtiger Grund für die Kündigung vor. Dazu zählen in der Regel insbesondere die in § 3 Abs. 3 des Vertragsentwurfes aufgenommenen exemplarischen Kündigungsgründe.

#### **d. § 4 Schlussbestimmungen**

Die in § 4 Abs. 1 des Vertrags enthaltene salvatorische Klausel soll die Aufrechterhaltung des wesentlichen Gehalts des Vertrags sicherstellen, falls sich einzelne Vertragsbestimmungen wider Erwarten als ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft erweisen sollten.

Hierbei handelt es sich um eine typischerweise in Gewinnabführungsverträgen enthaltene Regelung. Gemäß § 4 Abs. 2 des Vertrags sind bei der Auslegung des Vertrags die Vorgaben der §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils geltenden Fassung bzw. gegebenenfalls die entsprechenden Nachfolgeregelungen zu beachten. Soweit einzelne Bestimmungen des Vertrags mit § 2 (Verlustübernahme) in Konflikt stehen sollten, geht § 2 diesen Bestimmungen vor. Auch hierbei handelt es sich um einen üblichen Vertragsbestandteil.

#### **IV. Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche, keine Vertragsprüfung**

Da Heidelberger Druck sämtliche Anteile an HSS hält und HSS somit keine außenstehenden Gesellschafter hat, sind Regelungen über Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche (§§ 304, 305 AktG) nicht erforderlich. Eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung war daher nicht vorzunehmen. Ebenso bedarf es keiner Prüfung des Vertrags durch einen gerichtlich bestellten Prüfer (Vertragsprüfer) nach §§ 293b ff. AktG.

#### **V. Alternativen zum Abschluss des Gewinnabführungsvertrags**

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Gewinnabführungsvertrags zwischen Heidelberger Druck und HSS, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser verwirklicht werden könnten, besteht nicht. Insbesondere kann durch den Abschluss einer anderen Art von Unternehmensvertrag i. S. v. § 292 AktG (Betriebspachtvertrag, Betriebsüberlassungsvertrag, Gewinngemeinschaft oder Teilgewinnabführungsvertrag) oder eines Betriebsführungsvertrags eine ertragsteuerliche Organschaft zwischen der Heidelberger Druck und HSS nicht begründet werden.

Heidelberg, im Mai 2024

Der Vorstand der Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft

  
Dr. Ludwin Monz

  
Tania von der Goltz

Walldorf, im Mai 2024

Die Geschäftsführer der Heidelberger Druckmaschinen Sales & Service  
Management GmbH

  
Sascha Donat

  
Dr. David Schmedding